1. Vermerk

Vorhaben: Trockenentsandung mit sukzessiver Verfüllung der Fläche "Lippermann" in Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 32, Flurstück 1616 tlw. durch die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb OHG, Splieterstraße 58, 48231 Warendorf

Aktenzeichen:

66.51.02-13 Reg.-Nr. 34226

Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening)

Vorhabe	entyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte
Nr.:	Тур:	UVP-Pflicht	Standortbezogene Vorprüfung des Ein-
		(obligatorisch)	zelfalles
nicht	"Errichtung und Betrieb von	nein"	- in UVPG NRW festgelegt -
aufge-	Tagebauen und Abgrabungen		
führt	zur Gewinnung von nicht dem		
in	Bergrecht unterliegenden Bo-		
UVPG	denschätzen sowie der Auf-		
	schüttungen, die unmittelbare		
10.d)	Folgen von Abgrabungen sind,		
(Sp. 2)	bei weniger als 2 ha Gesamt-		
UVPG	fläche, einschließlich von		
NRW	Steinbrüchen, sofern Auswir-		
	kungen auf Gebiete nach Anla-		
	ge 2.3.1 oder 2.3.2 zu prüfen		
	sind"		

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien		Beschreibung
		(kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Geplant ist zwischen 2024 und 2026 in einem Zeitraum von rd. 2 Jahren auf einer Fläche von 1,9 ha die von Süd nach Nord gerichtete Trockenentsandung in Form einer Entnahme von rd. 46.500 m³ Sand-Volumen auf dem Flurstück 1616 tlw., Flur 516, Gemarkung Velsen in Warendorf. Im Mittel werden arbeitstäglich rd. 125 m³ Sand entnommen und örtlicher Aushubboden eingebaut. Der Abbau erfolgt bis max. 4,5 m unter vorhandenes Geländeniveau auf einer aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer Gesamtgröße von 1,9 ha. Es findet eine sukzessive Wiederverfüllung mit unbelasteten Aushubböden in einer Menge von 46.500 m³ aus dem näheren Umfeld und örtlich anstehendem Oberboden bis auf Ursprungsniveau statt. Die betroffene Fläche wird anschließend wieder in Kultur genommen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen in der Form der Sicherung von Plaggeneschboden, des Anlegens eines temporären, begrünten Erdwalls sowie eines Blüh- und Schutzstreifens. Eine kleinflächige temporäre Baustraße wird nach Abschluss der Maßnahme zurückgebaut, die betroffene Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt. Die eingebauten Böden weisen eine definierte Herkunft auf, sind rückverfolgbar und werden zusätzlich analytisch untersucht, so dass ausschließlich nachgewiesen schadstofffreier bindigerer Boden eingebaut wird. Gewählt wird eine minimierte Variante des Vorhabens, bei der zur Baustraße der "Stadtstraße Nord" und weiteren angrenzenden Gehölzflächen bzw. Schutzgebieten zwischen 10 m und 15 m Abstand eingehalten werden - hierdurch wird die potentielle Abbau- und Verfüllfläche um 0,4 ha auf 1,9 ha reduziert.
1.2	Zusammenwirken mit anderen beste- henden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben liegt in Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 32, Flurstück 1616 tlw. Nordwestlich der geplanten Maßnahme befinden sich 2 weitere kleinräumige Entsandungs- und Auffüllmaßnahmen des Vorhabenträgers in der Gemarkung Velsen. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen dieser beiden Vorhaben findet nicht statt, da diese genehmigten Entsandungsflächen ausgebeutet sein werden, bevor das hier beschriebene Verfahren "Lippermann" begonnen wird. Östlich befindet sich der 3. Bauabschnitt der "Stadtstraße Nord" bzw. die zugehörige Baustraße. In der benachbarten Emsaue erfolgen Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie: Zur Minimierung des Zusammenwirkens dieser beiden Vorhaben dienen Baustraßen bzw. Transportwege teils beiden Maßnahmen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Entsandungs- und Auffüllfläche liegt außerhalb gesetzlich festgelegter Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete. Die in Anspruch genommene Fläche wird nicht versiegelt, sondern nach Wiederherrichtung landwirtschaftlich im bisherigen Umfang intensiv genutzt. Anstehende Sandböden werden bis 1 m über höchstem Grundwasserstand sukzessive kleinflächig entfernt und durch Aushubböden aus dem näheren Umfeld (Raum Warendorf) ersetzt, so dass die zu entsandende Fläche nur kurzzeitig bis in

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von §	max. 4,5 m Tiefe freigelegt wird. Erst nach deren Verfüllung erfolgt angrenzend ein weiterer kleinflächiger Bodenaushub mit anschließender Verfüllung, dieses Vorgehen wird durchgehend wiederholt. Oberboden in Form von Plaggeneschboden wird als erstes schichtweise entfernt, zwischengelagert und örtlich später wieder eingebaut. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren keine Nutzung. Die vorhandenen Säume und Gehölze bleiben erhalten, ausreichende Abstände zu ihnen werden bei den Arbeiten auf der Entsandungs-/Auffüllfläche gewahrt. Abfall wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erzeugt. Wider Erwarten mit dem
	3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirt- schaftsgesetzes	Boden (unbelastete Aushubböden) angelieferte Abfälle werden aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt. Die vierwöchige Zwischenlagerung von Boden ermöglicht es, diese Abfälle dem Anlieferer / dem Herkunftsort zuzuordnen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Verkehrslärm liegt u.a. auf Grund benachbarter Abgrabungen, der Nähe zur östlich verlaufenden Landesstraße L 830, der Arbeiten an der "Stadtstraße Nord", Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Anlieferverkehr und landwirtschaftlicher Nutzung bereits vor. Vorhabenbedingt entsteht Lärm durch den zeitweiligen Betrieb von Radlader, Raupenbagger und Transport-Lkw's im Zuge der Anlieferung und des Einbaus von Aushubboden, der Aufnahme und des Abtransportes von Sand. Entnahme und Einbau von Böden erfolgen begrenzt auf 5 Tage pro Woche, 200 Tage pro Jahr, wobei je Tag rd. 125 m³ Sand entnommen und eine ähnliche Menge Fremdboden angeliefert werden. Mit 2 bis 3 Lkw-An-/Abfahrten je Stunde ist maximal zu rechnen. Auftretender Staub stammt aus der Bewegung örtlich anstehender Böden bzw. der anzuliefernden unbelasteten Aushubböden. Staubemissionen erfolgen bereits bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der zurzeit intensiv genutzten Ackerfläche bzw. den Maßnahmen "Stadtstraße Nord" und "Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie" und können auch bei trockener windiger Wetterlage durch das Vorhaben entstehen: Den Emissionen wird bedarfsgerecht begegnet durch Nutzung befestigter und zu reinigender Transportwege / Abrollstrecken, Nutzung von Kehrgeräten für die Transportwege, Verladung innerhalb des jeweils aktuellen Abbaubereichs, Anlegen von eingegrünten Erdwällen, geringer Abwurfhöhe des Sandes in und von Lkw, weitgehendes Geschlossen-Halten des Baggergreifers, Minimierung von Verlade- und Verfülltätigkeiten bei hohen Windgeschwindigkeiten bzw. alternativ Wasserberieselung des Aushubsands sowie einen fortschreitenden kleinflächigen Abgrabungs- und Auffüllbereich, in dessen Nähe dreiseitig Gehölzstrukturen bestehen, die die Auswirkungen mindern.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Abgrabungs-/ Verfüllmaßnahme, Rekultivierung und Transport fallen nicht unter die Störfallverordnung. Derartige Risiken sind durch die eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge (Lkw, Radlader, Bagger) und Stoffe nicht zu erwarten. Das Vorhaben beschränkt sich auf mechanische Maßnahmen im Umgang mit Boden sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Umgang mit Wasser- und sonstigen Medien gefährdenden (wie z.B. explosiven, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden) Stoffen findet nicht statt.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Störfallanfälligkeit ist hier nicht relevant und auch nicht zu erwarten, im Umfeld befinden sich keine diesbezüglichen Anlagen nach Störfallverordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Derartige Risiken sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Grundwasserent- nahmen der Anlieger sind ausreichend weit vom Vorhaben entfernt, Grundwasser- messstellen sind bereits vor Maßnahmenbeginn errichtet worden, befinden sich in Betrieb und werdem weiter Teil der Überwachung sein. Das Grundwasser im Be- reich der Abgrabungsfläche wird nicht freigelegt und auch nicht abgesenkt, für evtl. freiwerdende Betriebsstoffe der Baumaschinen und Lkw's werden Bindemittel vor Ort bereitgehalten, zusätzlich kann ggf. beaufschlagter Boden unverzüglich aufge- nommen und entsorgt werden. Der Einsatz moderner Lkw's und Baumaschinen führt zu keiner relevanten Verunreinigung der Luft.

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

on about in more gone mountained annual good order as bountained.	
Kriterien	Beschreibung
	(kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die bestehende **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** des Untersuchungsgebietes bleibt erhalten. Die ausschließlich landwirtschaftliche intensive Nutzung der aktuell beantragten Abgrabungs-/Auffüllfläche wird für rd. 2 Jahre ausgesetzt.

Im Umfeld ist die **Hofstelle** des Eigentümers der Abgrabungs-/Auffüllfläche vorhanden. Neben dem Anbau von Getreide, Mais und Kartoffeln wird Schweine- und Hühnerhaltung betrieben. Westlich der genannten Fläche befindet sich der Gartenund Landschaftsbaubetrieb Liebing.

Die Eingriffsfläche ist von 3 Seiten sichtverschattet, an der östlichen Seite grenzt sie an die "Stadtstraße Nord" an. Östlich von der "Stadtstraße Nord" liegen **Siedlungsflächen** mit Garten in der Sichtzone bis zu 200 m: Das nördlich gelegene Neubaugebiet besitzt durch Verwallung und Hecken keine Sichtbeziehung.

Reitrouten sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Entlang der Landesstraße L 830 verläuft ein **Fuß- und Radweg**, der Teil des Radroutennetzes des Kreis Warendorf ist (Rundroute 75 des Radnetzverkehrs NRW). Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Forst-, Gemeinde- und Emsunterhaltungswege werden wegen ihrer Stadtnähe intensiv von Fußgängern und Radfahrern genutzt: Die Hofzufahrt Lippermann und der temporäre Transportweg bis zur Entsandungs-/Auffüllfläche berühren die genannten der Erholung dienenden Wege nicht

In Wald- und Gehölzflächen mit ihren Saumbereichen wird nicht eingegriffen.

Das im Untersuchungsgebiet gelegene fischereilich ungenutzte Kleingewässer wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Landestraße L 830, die der Erschließung des Vorhabens dient und die weiterhin öffentlich benutzt werden kann, wird in Abstimmung zwischen dem Land NRW und der Fa. Steinkamp bei Bedarf wiederhergerichtet. Vor der Aufnahme des Abbau- und Auffüllbetriebs werden nach Prüfung ggf. bedarfsgerecht ergänzende Maßnahmen im Bereich der L 830 bzw. der Hof-/Transportzufahrt umgesetzt wie Ausweichbuchten, Bankette-Verbreiterung (Hofzufahrt), Geschwindigkeitsreduzierung (L 830).

Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben: Das aktuell geplante Vorhaben überlagert sich nicht mit 2 weiteren kleinräumigen Entsandungs- und Auffüllmaßnahmen des Vorhabenträgers in der Gemarkung Velsen, da diese nacheinander durchgeführt werden. In unterschiedlichem räumlichen Abstand werden der 3. Bauabschnitt der "Stadtstraße Nord" und in der Emsaue Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vollzogen.

Versorgungsleitungen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgebiete liegen innerhalb der Eingriffsfläche mit Ausnahme einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes "Emstal" nicht vor.

Eine gesteigerte ökologische Empfindlichkeit des Gebietes besteht nicht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Im Eingriffsgebiet liegt Plaggenesch vor, Fein- bis Mittelsande, teils schluffig. Darunter stehen tiefgründig Sande an, deren Ausbau beantragt wird.

Veränderungen werden stattfinden im **Boden**aufbau durch den sukzessiven kleinräumigen Austausch von Sandboden in definiertem Umfang gegen unbelastete bindigere Aushubböden aus dem näheren Umfeld und die Wiederandeckung von dem im Eingriffsgebiet vorherrschenden Plaggenesch-Boden in ursprünglicher Mächtigkeit und Schichtfolge - dieser Bodentyp weist als Archiv der Kulturgeschichte eine sehr hohe Funktionserfüllung auf. Dieser vorhandene schützenswerte Boden wird in Lage und gewachsenem Aufbau gestört. Auf ausgewählten Flächen im Nahbereich der Maßnahme wird dauerhaft diese Bodenart gesichert; darüber hinaus liegt im Untersuchungsgebiet eine flächenmäßige Verbreitung dieser Bodenart vor. Durch Fahrverkehr eintretende Bodenverdichtung wird durch den Boden auflockernde sowie Pflanz-Maßnahmen im Rahmen der Inkulturnahme beseitigt, ein temporär angelegter Fahrweg wird nach Ende der Maßnahme zurückgebaut.

Oberflächengewässer sind durch den Eingriff qualitativ und quantitativ nicht betroffen, im Südosten des Untersuchungsgebietes befindet sich der teilweise verrohrte Hellegraben, südlich verläuft das Gewässer Ems.

Der **Grundwasserwasser**flurabstand von bis zu rd. 5,5 m wird kurzzeitig und kleinräumig sukzessive durch Sandaushub bis zur Wiederverfüllung auf max. 1 m verringert; der temporäre Verlust der geringeren Filterwirkung des Sandbodens wird durch den Einbau bindigerer Böden mit höherer Filterwirkung kompensiert bis verbessert. Grundwasser wird bereits in 4 eigens errichteten Messstellen beobachtet, die Messungen werden abbaubegleitend fortgesetzt. Der derzeit schlechte chemische Grundwasserkörperzustand wird ebenso wie sein mengenmäßig guter Zustand durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Ein Wasserschutzgebiet ist im Eingriffs- und Untersuchungsgebiet nicht festgelegt.

Die **Fläche** im Sinne ihrer Topographie wird durch die Maßnahme nicht verändert, da die ursprünglichen Geländehöhen nach Verfüllung wiederhergestellt werden, eine Versiegelung nicht erfolgt, der ursprüngliche Oberboden wieder angedeckt und die Fläche erneut landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Die vom Abbau betroffene Ackerfläche ist von 3 Seiten sichtverschattet, im Osten wird ein begrünter Wald die Einsehbarkeit verringern. Vorhandene Strukturen bzw. das Landschaftsbild prägende Elemente werden nicht verändert. Während der Maßnahmendauer von 2 Jahren wird die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt und anschließend wieder aufgenommen.

Das **Landschaftsbild** im engeren Umfeld der Abgrabungsfläche wird während der Maßnahme durch Abbau- und Transportmaschinen sowie die sukzessive Öffnung der Fläche, Sandentnahme und Bodeneinbau verfremdet. Nach Abschluss des Vorhabens zeigt sich das Landschaftsbild gegenüber dem jetzigen Zustand durch die Auffüllung auf Ursprungsniveau unverändert.

		Die Faunistische Erfassung bzw. die Beobachtung von Tieren zeigt, dass der intensiv genutzte Acker eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Dahingegen werden die Saumbereiche an der Grenzlinie zu Gehölzen im Nahbereich der Entsandungsfläche als wertvoll eingestuft: Zu diesen Bereichen hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein, so dass sich die Habitatqualitäten nicht ändern.
Kriter	ien	Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / kurze Darlegung des Schutzzweckes)
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Hierbei ist auf die Belastbarkeit, die Betroffenheit und den Schutzzweck zu prüfen, die durch die geplanten Maßnahmen Änderungen erfahren. liegt vor: Schutzzweck: nein ja
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzge- setzes	Ein Natura-2000-Gebiet ist im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh"
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Ein Naturschutzgebiet liegt im Untersuchungsgebiet nicht vor.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmo- numente nach § 24 des Bundesnatur- schutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind weder im Untersuchungsgebiet noch im Umfeld ausgewiesen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservate sind im Eingriffs- und Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Eingriffsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Emstal" (in Form einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche).
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein Naturdenkmal.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Eingriffsgebiet liegt kein geschützter Landschaftsbestandteil.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimm-	In Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen wurden bei archäologischen Voruntersuchungen Nachweise entdeckt, die die vollständige archäologische Untersuchung der Abbaufläche noch vor Maßnahmenbeginn erfordern. Diese Vorgebensweise ist dem Vorhabenträger bereits aus früheren Entsan-

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Landschaften

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

dungsmaßnahmen bekannt.

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

ten Denkmalschutzbehörde als archäo-

bedeutende

eingestuft worden sind

logisch

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden aus dem nahen Umfeld auf einer Fläche von 1,9 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird.

Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubemissionen auf landwirtschaftlich bzw. gewerbliche Anwesen mit Wohnnutzung im westlichen Umfeld, nördlich auf Teile des Neubaugebietes "In der Brinke" und östlich auf Teile der bestehenden Wohnbebauung. Es erfolgt eine Minderung des Lärms und Staubs durch vorhandene Gehölz- und Pflanzflächen sowie anzulegende begrünte Erdwälle. Geringe Staubemissionen und zeitweiliger Lärm erfolgen bereits jetzt im Zuge der landwirtschaftlichen Flächennutzung, durch die nördlich verlaufende Landesstraße L 830 sowie Maßnahmen an der "Stadtstraße Nord" sowie innerhalb der Emsaue im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Alle erforderlichen Einverständniserklärungen liegen vor.

Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen.

Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Filterfunktion des neu eingebauten bindigeren Bodens gegenüber dem Grundwasser ist als höher zu bewerten als die der entnommenen Sande.

Schützenswerter Boden (Plaggenesch) wird wieder eingebaut, im Nahbereich der Maßnahme werden zusätzlich vorhandene Flächen mit Plaggeneschboden dauerhaft vor Zerstörung gesichert.

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wird nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgenommen.

Faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche haben keine relevanten Tieraktivitäten ermittelt.

Zu den wertvollen Saumbereichen an der Grenzlinie zwischen Abgrabung/Verfüllung und den Gehölzen im Nahbereich hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein.

Schutzgebiete sind mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes "Emstal" durch das Vorhaben nicht betroffen, die betroffene Fläche wird bereits durchgehend landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Die erwarteten Auswirkungen sind auf Grund der Erfassungen, der Erfahrungen des Fachplaners und des Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen im Umfeld in Warendorf und wegen der ausreichenden Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2024-2026 fortschreitend für die Dauer von 2 Jahren eintreten.

Die Sandentnahme ist irreversibel.

Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemindert.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender bzw. zugelassener Vorhaben zur Entsandung findet nicht statt, da weitere 2 dem Antragsteller genehmigte Entsandungsflächen im Nahbereich ausgebeutet sein werden, bevor die hier beschriebene Maßnahme beginnen wird. Das geplante Vorhaben überlagert sich in unterschiedlichem räumlichen Abstand mit dem 3. Bauabschnitt der "Stadtstraße Nord" und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Emsaue. Gleichwohl sind erhebliche negativ verstärkte Effekte nicht zu erwarten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird mittels einer anrechenbaren Rekultivierungsleistung von 0,8 ha ausgeglichen.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist

	nicht erforderlich
Bearbeiter/in	Unterschrift

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kreis Warendorf Der Landrat	Im Auftrag
Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde Waldenburger Straße 2	gez.
48231 Warendorf	Kottmann
	Datum: 05.03.2024

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010, Stand 25.02.2021 (BGBI. I S. 306, 308);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470;

erforderlich